

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg

Aufgrund des § 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Schulgesetzes M-V vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 522), letzte berücksichtigte Änderung § 128a angepasst durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung Sternberg vom 05.12.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2017, wird wie folgt geändert:

1.) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Für die Teilnahme des Vorstehers und der gewählten weiteren Mitglieder an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschusssitzungen, in die sie gewählt wurden, erhalten diese eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Sitzung der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- (4) Weitere Entschädigungen werden nicht gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, d. 08.01.2018

gez. Taubenheim
Schulverbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Kommunalverfassung angezeigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.01.2018 wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2018 vom 13.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.